

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Yvonne Ploetz, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ab Mai 2011 tritt für die Bundesrepublik Deutschland eine nahezu vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den im Jahre 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedsstaaten Mittel- und Osteuropas ohne Beschränkungen in Deutschland eine Beschäftigung suchen und aufnehmen. Gleichzeitig enden zu diesem Zeitpunkt Übergangsregelungen im Bereich der Dienstleistungsfreiheit, die bisher für bestimmte Branchen wie das Bau- und Reinigungsgewerbe die Entsendung von Beschäftigten beschränkten.

Die Öffnung der Grenzen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zu begrüßen. Sie sollten frei über ihren Aufenthalts- und Arbeitsort entscheiden dürfen. Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Freizügigkeit. Offene Grenzen sind zentraler Bestandteil eines sozialen, solidarischen und auf gleichen Rechten beruhenden Europas – ohne Ausgrenzung und Diskriminierung.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit kann nur ein Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Europa werden, wenn für die Beschäftigten Schutzmechanismen gewährleistet werden. Diese verhindern, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird. Ein solcher Schutzmechanismus ist der gesetzliche Mindestlohn in Kombination mit der Erleichterung von Allgemeinverbindlicherklärungen für darüber liegende Branchenmindestlöhne. Ein weiterer Schutzmechanismus ist die Verankerung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Ausnahmetatbestände für die Leiharbeit. Beides fehlt in Deutschland.

Ebenso wenig gibt es für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend Beratungsmöglichkeiten, die über in Deutschland geltende Rechte informieren und den Betroffenen helfen, ihre Rechte auch durchzusetzen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Das Land Berlin geht mit gutem Beispiel voran. Seit August 2010 gibt es hier eine Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, die mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Rat und Tat zur Seite steht. Träger dieser Beratungsstelle ist Arbeit und Leben Berlin e. V., angesiedelt ist sie beim DGB Berlin-Brandenburg. Finanziert wird die Beratungsstelle von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.

Nicht zuletzt ist der Bereich der wissenschaftlichen Begleitung der anstehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit ungenügend. Es fehlt sowohl an belastbaren Prognosen über die Auswirkungen als auch an einer Begleitung der ab Mai 2011 tatsächlich stattfindenden Prozesse. Auch die statistische Erfassung grenzüberschreitender Beschäftigung ist unzureichend, wie sich am Beispiel der Entsendungen von Beschäftigten nach Deutschland zeigt. All dies ist allerdings Voraussetzung, um seriös über notwendige politische Schritte zur sozialen Ausgestaltung der Arbeitnehmerfreizügigkeit entscheiden zu können. Eine statistische Erfassung von Entsendearbeit erleichtert zudem die Kontrolle der Einhaltung von Mindestlohnvorschriften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene für die Aufnahme einer sozialen Fortschrittsklausel in das Vertragswerk der Europäischen Union einzusetzen. Arbeitnehmerrechte und erkämpfte Lohnstandards dürfen nicht länger für die ökonomischen Grundfreiheiten geopfert werden. Daher muss eine soziale Fortschrittsklausel regeln, dass im Konfliktfall soziale Grundrechte Vorrang vor den Grundfreiheiten des Kapitals haben müssen;
2. auf EU-Ebene auf eine Revision der Entsenderichtlinie hinzuwirken. Dabei muss definiert werden, dass sie lediglich Mindestanforderungen formuliert und nicht als „Maximalrichtlinie“ zu verstehen ist. Das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsort“ muss Anwendung finden. Darüber hinaus muss sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union dafür einsetzen, dass entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2008 (2008/2034(INI)) die EU eine Zielvorgabe zum Niveau von Mindestlöhnen in Höhe von mindestens 60 Prozent des nationalen Durchschnittslohns vereinbart sowie des Weiteren dafür, dass ein Zeitplan zur Einhaltung dieser Vorgabe in allen Mitgliedstaaten festgelegt wird;
3. bis zum 1. Mai 2011 einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland einzuführen, der bis spätestens 1. Mai 2013 auf 10 Euro brutto pro Stunde angehoben wird. Gleichzeitig ist das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Branchen auszuweiten und die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu erleichtern, sofern diese Mindestentgelte vorsehen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Für die Leiharbeit ist gesetzlich zu regeln, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz ab dem ersten Einsatztag im Entleihbetrieb ohne Ausnahme Anwendung findet;
4. unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass in Deutschland ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgebaut wird. Der Bund muss dauerhaft die Finanzierung dieser Beratungsstellen sicherstellen;
5. Studien in Auftrag zu geben, welche die Entwicklungen ab 1. Mai 2011 hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Lohngefüge in den einzelnen Branchen und Regionen, die Arbeitsbedingungen und insbesondere auf atypische oder prekäre Beschäftigungsformen untersuchen. Darüber hinaus müssen solche Studien den Fragen nachgehen, inwiefern die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen und ob gegebenenfalls Bedarf an zusätzlichen Regelungen besteht. In Brandenburg hat die Landesregierung bereits eine ähnliche Analyse in Auftrag gegeben. Eine bundesweite Betrachtung ist angebracht;

6. das Personal der Finanzkontrolle Schwarzarbeit unverzüglich um mindestens 4 800 Stellen aufzustocken, um ausreichende Kontrollen der Einhaltung von Mindestlohnvorschriften zu ermöglichen. Zudem sind die Sanktionen bei Verstößen zu verschärfen. Wenn es sich um eine öffentliche Auftragsvergabe handelt, ist ein Unternehmen im Falle des Verstoßes gegen Mindestlohnvorschriften sofort von der Leistungserbringung auszuschließen;
7. eine vollständige statistische Erfassung im Bereich von Entsendearbeit zu erschaffen. Es muss eine anonymisierte Datengrundlage erstellt werden, die alle nach Deutschland entsandten Beschäftigten umfasst. Hierzu ist unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 unverzüglich umzusetzen. Die statistische Erfassung muss eine Differenzierung nach Branche, Herkunftsland und Beschäftigungsdauer ermöglichen. In einem ersten Schritt muss die Bundesfinanzdirektion West als für die Erfassung von Entsendungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§ 18) zuständige Behörde beauftragt werden, die Entsendungen so weit wie möglich auch für die Vergangenheit statistisch zu erfassen und in ihren Jahresberichten auszuweisen. Das zuständige Bundesministerium der Finanzen hat dafür die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;
8. zu prüfen, inwiefern durch eine Pflicht zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge in die sozialen Sicherungssysteme des Ziellandes (Arbeitsort) bei einer Entsendung, deren Dauer drei Monate überschreitet, verhindert werden kann, dass Arbeitgeber Entsendungen durchführen, um angesichts unterschiedlich hoher Beitragssätze in den einzelnen Mitgliedstaaten Kosten zu sparen. Hierbei ist zu beachten, dass das Verfahren zur Übertragbarkeit von Ansprüchen für die Beschäftigten möglichst unbürokratisch zu verlaufen hat.

Berlin, den 22. März 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

